

wurde. Es entschied über alle Zwistigkeiten unter Meistern, Gefellen und Lehrlingen, über alle Vergehen gegen Zunftordnung und Zunftgesetze. Von dem Zunftgericht appellirte man an den Rath der Stadt. Die Zunftvorsteher leiteten auch die geselligen Zusammenkünfte in den Zunfthäusern; sie saßen, nachdem die Zünfte sich Antheil am Stadtre Regiment erkämpft hatten, auf den Bänken des Rathes, und sie waren die Anführer der Zunft im Kriege.

Aber nicht nur die Genossen Einer Zunft: auch die Zünfte unter einander standen in vielfacher Beziehung und Verbindung. Alle Zünfte der Stadt bildeten gewissermaßen ein Ganzes, denn sie hatten, den andern Ständen und Berufszweigen gegenüber, gemeinsame Interessen und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Ebenso traten auch wohl sämtliche Zünfte einer Landschaft oder eines Landes zu einem Verbande zusammen. Häufiger waren Vereine unter den gleichartigen Zünften benachbarter Städte, und solche Vereine dehnten sich zuweilen über einen großen Theil Deutschland's, ja über das ganze Reich aus. Sämmtliche Schneidermeister der Grafschaft Hohenzollern schlossen eine Brüderschaft, hielten alljährlich einen Versammlungstag ab, schrieben Beiträge aus, und setzten eine gemeinsame Schneiderordnung auf. Ebenso thaten die Schneider von 28 Städten am Oberrhein; sie hielten gleichfalls allgemeine Handwerkertage ab, und erneuerten ihr Bündniß von Zeit zu Zeit. Desgleichen bildeten sich im Elsaß und Breisgau, am Niederrhein, in Schwaben, Sachsen, Schlesien und in der Lausitz große Handwerkskreise, welche die Handwerkertage regelmäßig durch Abgeordnete beschickten, und in der Zwischenzeit noch einen lebhaften Verkehr schriftlich oder durch besondere Gesandtschaften unterhielten. Neben den Schneidern waren es vornehmlich die großen Handwerke der Kürschner, Wagner, Gerber, Wollenweber, Hutmacher, Schmiede und Bäcker, welche sich zu ausgedehnten Verbänden zusammenschlossen und gemeinsame Handwerksgerichte einsetzten. Daraus, sowie durch das Wandern der Gefellen und selbst der Meister, entstand eine immer größere Gleichförmigkeit der Statuten, Bräuche und Zunftgesetze aller gleichnamigen Handwerke, sodaß sich ein allgemeines Handwerksrecht ausbildete, welches schließlich für alle Länder des